



Merkblatt

Einordnung des Dienstgrades bei Wechsel der Feuerwehr

Stand: 15.1.2021

Dieses Merkblatt soll sowohl den Trägern als auch den Führungskräften der niedersächsischen Feuerwehren eine Hilfe sein, wenn sie einen Dienstgrad für ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr festlegen müssen im Falle, dass dieses Mitglied aus einer anderen Feuerwehr in die eigene Feuerwehr wechselt.

Es sollen mit diesem Merkblatt mehrere Konstellationen besprochen werden. Die rechtliche Grundlage für alle diese Fälle sind die **Paragraphen 8 bzw. 10 sowie die Anlage 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO)**. Es empfiehlt sich, die Paragraphen zusätzlich zu diesem Merkblatt zu lesen. Die Verordnung kann eingesehen werden unter www.voris.de.

Konstellation A:

Das Mitglied, welches in die eigene Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden soll, war oder ist bereits Mitglied in einer anderen niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehr.

Das Mitglied kann mit seinem bisherigen Dienstgrad aufgenommen werden (vgl. § 10 Abs. 1 FwVO). Da es keine Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren nach Dienstgraden gibt, hemmt die Aufnahme des neuen Mitglieds die vorhandenen Mitglieder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Dienstgraden nicht.

Konstellation B:

Das Mitglied, welches in die eigene Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden soll, war oder ist in einem anderen Bundesland Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr.

Diesem Mitglied kann ein Dienstgrad verliehen werden, der nach der oben genannten Verordnung der vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen Dienstzeit entspricht. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters (vgl. § 10 Abs. 2 FwVO).

Konstellation C:

Das Mitglied, welches in die eigene Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden soll, ist bereits Mitglied in einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr.

Ihm kann der dort verliehene Dienstgrad auch in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden (vgl. § 8 Abs. 6 FwVO).

Konstellation D:

Das Mitglied, welches in die eigene Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden soll, ist hauptberuflich bei einer Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, hauptberufliche Werkfeuerwehr, Bundeswehrfeuerwehr) tätig.

Dieses Mitglied muss die Dienstgrade gemäß § 8 Abs. 5 FwVO durchlaufen. Es fängt mit dem ersten Dienstgrad an. Es gilt die Tabelle in der Anlage 2 der FwVO, wobei nach § 8 Abs. 3 FwVO Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr oder Werkfeuerwehr anzurechnen sind. Dadurch ist ein relativ schnelles Aufsteigen möglich. Welche Lehrgangstechnischen Voraussetzungen für das Mitglied aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zu Grunde zu legen sind, kann einer Tabelle in der Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I, Punkt 1.12



entnommen werden. Unter Umständen ist aber auch ein Anerkennungsverfahren über das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) nötig.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von:
Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Bremer Weg 164 - 29223 Celle
Dezernat 2.1 - Brandschutz